



an

DEN EINWOHNERRAT EMMEN

04/10 Teilrevision des Wasserabgabereglements

Sehr geehrte Frau Präsidentin

Sehr geehrte Damen und Herren

1 Einleitende Feststellungen

Im Zusammenhang mit der derzeit laufenden Totalrevision des Feuerwehrreglements vom 10. Mai 1994 wurde entschieden, die Bestimmungen über das Löschwesen, mithin die Art. 11-14 des Reglements und Art. 11 der Verordnung, soweit erforderlich in das Wasserabgabereglement der Gemeinde Emmen zu übernehmen. Dazu muss eine Teilrevision dieses Reglements erfolgen.

2 Kommentierung der zu revidierenden Artikel

2.1 Art. 11 Fw Reglement

Der geltende Art. 11 (Hydrantenanlagen) lautet wie folgt:

Die Löschwasserversorgung wird durch die Wasserversorgung Emmen sichergestellt. Näheres regelt das Wasserabgabereglement der Gemeinde Emmen.

Diese Bestimmung ist im geltenden Wasserabgabereglement (Art. 2 Abs. 2) bereits geregelt und muss nicht zusätzlich übernommen werden.

2.2 Art. 12 Fw Reglement

Der geltende Art. 12 (Wartung und Unterhalt) lautet wie folgt:

¹ Die Betriebsbereitschaft der Hydranten ist alljährlich durch die Wasserversorgung zu kontrollieren.

² Die Kosten für den Hydrantenunterhalt trägt die Einwohnergemeinde.

Diese Bestimmung ist im geltenden Wasserabgabereglement (Art. 12) bereits geregelt und muss daher nicht zusätzlich übernommen werden.

2.3 Art. 13 Fw Reglement

Der geltende Art. 13 (Anschlussgebühr) lautet wie folgt:

Eigentümer von Liegenschaften im Hydrantenbereich, die kein Trinkwasser beziehen, haben bei der Erschliessung mit einem Hydranten ein Drittel der vollen Anschlussgebühr zu leisten.

Diese Bestimmung ist im geltenden Wasserabgabereglement so nicht geregelt. Der Anwendungsbereich ist schmal, denn die Regelung kann nur Hausanschlüsse ausserhalb des Siedlungsgebiets betreffen. Bei einer Totalrevision des Wasserabgabereglements wird zu prüfen sein, ob die Bestimmung noch gebraucht wird.

Im Rahmen der vorliegenden Teilrevision wird vorgeschlagen, die Bestimmung unter dem Abschnitt VII. „Tarife und Rechnungsstellung“ als Absatz 8 des Art. 56 Wasserabgabereglement zu übernehmen. Dieser Artikel regelt die Anschlussgebühren.

2.4 Art. 14 Fw Reglement

Der geltende Art. 14 (Leistungsgebühr) lautet wie folgt:

Für die Sicherstellung der erforderlichen Wassermenge für den Betrieb einer Sprinkleranlage wird pro l/min eine jährliche Leistungsgebühr gemäss gültigem Tarif der Wasserversorgung in Rechnung gestellt.

Diese Bestimmung ist im geltenden Wasserabgabereglement so nicht geregelt. Art. 49 regelt die Bewilligungspflicht für Anlagen mit grossem Wasserverbrauch oder mit grossem Spitzenbedarf und gibt dem Gemeinderat die Kompetenz, für derartige Anlagen spezielle Ansätze für den Wasserzins zu erlassen. Eine Sprinkleranlage ist eine Anlage mit grossem Spitzenbedarf, fällt daher grundsätzlich unter Absatz 1, auch wenn sie nicht explizit erwähnt wird. Die Aufzählung ist exemplarisch und nicht abschliessend formuliert. Im Wasserabgabebetarif ist ein entsprechender Ansatz für die Sprinkleranlagen festgesetzt und dieser wird in der Praxis problemlos angewendet.

Eine zusätzliche Regelung des bisherigen Art. 14 Feuerwehrreglement im Wasserabgabereglement ist nicht notwendig.

2.5 Art. 11 Fw Verordnung

Der geltende Art. 11 (Wasserbezugsorte) lautet wie folgt:

¹ Für den Bau von Löschwasserbehältern ist zwischen der Gemeinde und dem Grundeigentümer ein Dienstbarkeitsvertrag abzuschliessen.

² Die Gemeinde leistet an die Erstellungskosten mindestens den gleichen Betrag wie die Gebäudeversicherung des Kantons Luzern.

³ Der verbleibende Restbetrag wird durch die beteiligten Grundeigentümer im Verhältnis der Gebäudeversicherungswerte geleistet.

Diese Bestimmung ist im geltenden Wasserabgabereglement so nicht geregelt. Analog Art. 13 Fw Reglement ist auch hier der Anwendungsbereich schmal, denn die Regelung betrifft die Löschwasserversorgung ausserhalb des Siedlungsgebiets. Bei einer Totalrevision des Wasserabgabereglements wird zu prüfen sein, ob die Bestimmung noch gebraucht wird.

Im Rahmen der vorliegenden Teilrevision wird vorgeschlagen, die Bestimmung unter dem Abschnitt II. „Einrichtungen der Wasserversorgung“ als neu Art. 12^{bis} Wasserabgabereglement zu übernehmen.

3. Antrag

1. Genehmigung der Teilrevision des Wasserabgabereglements.
2. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.
3. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

Emmenbrücke, 13. Januar 2010

Für den Gemeinderat:

Gemeindepräsident

Dr. Thomas Willi

Gemeindeschreiber

Partrick Vogel

Beilage:

- Gültiges Wasserabgabereglement
- Reglementsanpassungen auf einen Blick

Teilrevision des Wasserabgabereglements

Neuer Art. 12^{bis}

¹ Für den Bau von Löschwasserbehältern ist zwischen der Gemeinde und dem Grundeigentümer ein Dienstbarkeitsvertrag abzuschliessen.

² Die Gemeinde leistet an die Erstellungskosten mindestens den gleichen Betrag wie die Gebäudeversicherung des Kantons Luzern.

³ Der verbleibende Restbetrag wird durch die beteiligten Grundeigentümer im Verhältnis der Gebäudeversicherungswerte geleistet.

Art. 56, neuer Abs. 8

⁸ Eigentümer von Liegenschaften im Hydrantenbereich, die kein Trinkwasser beziehen, haben bei der Erschliessung mit einem Hydranten einen Drittel der vollen Anschlussgebühr zu leisten.

Emmenbrücke, 13. Januar 2010

GEMEINDERAT EMMEN